

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
charlotte.eisenstaedter@bmbwf.gv.at

Wien, am 7.3.2022

Geschäftszahl: 2022-0.160.413

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Studienbeiträge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (Studienbeitragsverordnung – StubeiV) geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (in weiterer Folge als "wir" oder "ÖH" bezeichnet) begrüßt, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf die Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine und den damit verbundenen Kriegsbeginn reagiert hat. Dass diese Geschehnisse auch schwerwiegende Auswirkungen auf Hochschulangehörige haben, ist nicht von der Hand zu weisen.

Wir befürworten daher sehr, dass das BMBWF durch die vorgeschlagene Verordnung versucht, die Situation für betroffene Studierende in finanzieller Hinsicht durch den Erlass der Studienbeiträge zu verbessern. Da jedoch auch Studierende aus Belarus und Russland von finanziellen Problemen betroffen sind, sollten diese ebenfalls mit aufgenommen werden, nachdem sie für die kriegerischen Aktivitäten eines autokratischen Staatschefs keinerlei Verantwortung tragen.

Die ÖH schlägt deshalb vor, dass der neue § 4a. nun wie folgt lauten soll:

„§ 4a. Studierenden mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, Belarus und Russland sowie Studierenden, die zuvor an einer Hochschule in der Ukraine studiert haben, ist der Studienbeitrag für das Sommersemester 2022 zu erlassen.“

Festzulegen ist jedenfalls noch die operative Abwicklung der Verordnung, da diese nur in § 4 geregelt ist. Studierende, die den Beitrag noch nicht eingezahlt haben, sollten diesen auch

nicht als Voraussetzung für eine Meldung der Fortsetzung einzahlen müssen sondern im Vorhinein erlassen bekommen. Für Studierende, die den Beitrag bereits eingezahlt haben, braucht es eine unbürokratische Möglichkeit der Rückerstattung. Ziel muss außerdem ein österreichweit einheitliches Verfahren für den Erlass sein. Eine notwendige Antragstellung durch betroffene Studierende ist - für einen Erlass - aus unserer Sicht nicht tragbar.

Nachdem in den Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass der Krieg bis zum Ende des Sommersemesters 2022 beendet sein wird, geben wir zu bedenken, dass sich der Konflikt durchaus länger andauern kann, als dies suggeriert wird. Sollte es notwendig sein, erhoffen wir uns, dass, wie in den Erläuterungen angedeutet, die entsprechende politische Bereitschaft da ist, die Verordnung entsprechend früh - vor Beginn der Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums - zu verlängern.

Allgemeine Bemerkungen

Neben den Punkten betreffend der Krisensituation in der Ukraine, wollen wir noch anmerken, dass aufgrund der Novellierung von UG und HG Änderungen in § 3. Abs. 3 der StudbeiV notwendig sind. Hier ist noch immer die "Nachfrist" genannt, die jedoch sowohl aus dem UG wie auch dem HG gestrichen wurde. Außerdem gilt die Regelung unverständlicherweise noch immer nur für Diplomstudien und nicht auch für Bachelor- oder Masterstudien.

Schlussbemerkung

Es ist klar, dass nicht nur Studierende an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen betroffen sind, sondern auch viele an Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Hier sollte abseits der StudbeiV eine Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Studierende an Fachhochschulen sowie an Privathochschulen und Privatuniversitäten, der Studienbeitrag von den jeweiligen Hochschulen vollständig erlassen wird. Sollte durch den Erlass eine systemrelevante Finanzierungshilfe von Seiten des BMBWF notwendig sein, sollte die Unterstützung der vom Krieg betroffenen Studierenden unbedingt trotz privatrechtlichem Status von Fachhochschulen und Privathochschulen sichergestellt werden. Die Höhe der Subventionen muss an den den Hochschulen entstehenden Schaden angepasst werden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass einige Studierende mit nicht-ukrainischer Staatsbürger_innenschaft, aber mit ukrainischer Migrationserfahrung sowie mit Familienangehörigen in der Ukraine ebenfalls ihre monetäre Grundlage zur Finanzierung ihres Studiums verloren haben. Auch jene sind auf den Erlass der Studienbeiträge angewiesen. Hier bitten wir das BMBWF dringlich zusammen mit den Rektoren der Hochschulen eine Lösung auf Basis einheitlicher Nachweise zu finden.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Situation betreffend der aktuellen Regelungen der Studienbeiträge abseits dieser Ausnahmesituation ebenfalls problematisch ist und nicht vergessen werden darf. Die ÖH ist grundsätzlich dagegen Studienbeiträge einzuheben, da jene immer eine soziale Barriere darstellen, egal in welcher Höhe und zu welchen Voraussetzungen sie eingehoben werden. Folglich lehnt die ÖH auch die doppelten Studienbeiträge für Studierende aus nicht EWR-Ländern ab und betrachtet jene als diskriminierend. Die ÖH fordert eindringlich, die bestehenden Regelungen zu den

Studienbeiträgen auch abseits des Krieges in der Ukraine zu überdenken und zu ändern. Die Hochschulfinanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen sollte langfristig verstärkt aus öffentlichen Mitteln sichergestellt werden und nicht auf Studienbeiträgen aufbauen.

Wir bedanken uns für die produktive Gesprächsbasis mit dem BMBWF und hoffen, dass die von uns genannten Aspekte - für die StubeiV und andere Maßnahmen - berücksichtigt werden.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Für das Vorsitzteam:

Sara Velić, Keya Baier und Naima Gobara

Referent für Bildungspolitik:

Oliver Schmidt

Referentin für pädagogische Angelegenheiten:

Katharina Stern

Referentin für Fachhochschul-Angelegenheiten:

Raluca-Mihaela Ludescher

Sowie unter Mitarbeit der Sachbearbeiter_innen der Referate für Bildungspolitik, pädagogische Angelegenheiten und Fachhochschul-Angelegenheiten.